



Informationsblatt für Versicherungsvermittler zur Vertriebsunterstützung

Dienstleister

Die Tätigkeit der Dienstleister zeichnet sich durch eine immer komplexer werdende Vielfalt von geschuldeten Leistungen und somit auch schwer überschaubaren Rahmenbedingungen aus. Eine gesetzliche Definition des Berufsbildes gibt es nicht und das jeweils übernommene Aufgabengebiet und die damit verbundenen evtl. möglichen Vermögensschäden sind aufgrund der Vielfalt schwer kalkulierbar.

Die gestiegene Anspruchsmentalität und das oft unüberschaubare Risikoprofil machen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Dienstleister unverzichtbar.

Die Leistungsvielfalt, die durch Dienstleister erbracht wird, ist umfangreich, so dass auf evtl. Deckungslücken und Abgrenzungsprobleme geachtet werden sollte. Eine zu stark eingrenzende Beschreibung der versicherten Tätigkeiten ist hier von Nachteil für den Versicherungsnehmer.

Aus diesem Grund ist für den Versicherungsnehmer eine pauschale Risikobeschreibung im Versicherungsvertrag von Vorteil. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, mit den Auftraggebern jeweils schriftliche Vertragsvereinbarungen über den Inhalt der Dienstleistung zu schließen.

Welche Schadenbilder gibt es?

Versichert wird die auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung erbrachte Dienstleistung für Dritte.

Versicherungsschutz für Handelsbetriebe, das produzierende Gewerbe, Finanzdienstleistungen inkl. Anlageberatung, IT-Unternehmen, Bewachungsunternehmen, Verkehrsträger, Architekten / Ingenieure / Bauberufe und im medizinischen Bereich sollte über eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da hier das Personen- und Sachschadenrisiko im Vordergrund steht.

Versicherungsschutz für Finanzdienstleistungen inkl. Anlageberatung und IT-Unternehmen sollte über speziell auf diese Berufsgruppen abgestellte Sonderkonzepte eingedeckt werden, da nur diese einen risikogerechten Versicherungsschutz bieten.

Risiken, die einer Pflichtversicherung unterliegen, sind über das Dienstleisterkonzept nicht versichert, weil in diesem Bereich oft besondere Vereinbarungen und Deckungsvarianten nötig sind.

Was sollte versichert sein?

Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen aus der Dienstleistung wie ggfs. aber auch die Kosten der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Um neben den Vermögensschäden auch das Sach- und Personenschadenrisiko umfänglich abzusichern, sollte zusätzlich die Bürohaftpflichtversicherung erworben werden. Gleiches gilt für die Versicherung der Risiken aus der Nutzung von Internet Technologie (aus der Übertragung von Viren etc. an den Auftraggeber).

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Letztlich kann nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich entscheiden, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht. Die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollte bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadenforderung würde die Existenz des eigenen Unternehmens oder gar das Privatvermögen bedrohen?

Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass der Verstoß, welcher zum Schadenersatzanspruch führt, Jahre vor dem geltend gemachten Anspruch liegen kann. Für die Frage, welchen Inhalt und welche Höhe der Versicherungsschutz hat, kommt es grundsätzlich auf den Versicherungsvertrag an, welcher zum Zeitpunkt des Verstoßes bestanden hat. Damit ist bei der Wahl der Versicherungssumme z.B. auch eine Inflation zu berücksichtigen.

Wie errechnet der Risikoträger die Prämie?

Typischerweise fließen folgende Aspekte in die Prämien ein:

- In welchem Bereich soll die Dienstleistung erbracht werden?
- Wie hoch ist der Umsatz?
- Wie ist das Umsatzverhältnis zwischen Dienstleister und Mitarbeitern?
- Wie viele Mitarbeiter sind beschäftigt?
- Ist das Auftragsvolumen stabil?
- Gibt es wirtschaftliche Hauptauftraggeber?
- Welche Qualifikation haben die Mitarbeiter?
- Warum will sich der Antragsteller versichern?
- Warum mit dieser Versicherungssumme (vertragliche Auflage)?



Ist eine Rückwärtsversicherung sinnvoll?

Die Rückwärtsversicherung deckt alle Verstöße, die der Antragsteller vor Abschluss der Versicherung möglicherweise begangen hat. Dies gilt aber nur für solche Verstöße, welche dem Antragsteller nicht bekannt sind (§ 2 Abs. 2 der AVB).

Für Dienstleister kann diese Rückwärtsversicherung besondere Bedeutung haben. Wenn der Antragsteller bis dato keine Versicherung unterhalten hat, aber bereits einige Jahre als Dienstleister tätig ist, so empfiehlt sich der Abschluss einer Rückwärtsversicherung. Gleiches gilt bei einer Erhöhung der Versicherungssumme. Wenn das subjektive Gefühl nach Sicherheit steigt, dann muss auch das Risiko der letzten Jahre in die Überlegung zur Absicherung mit einbezogen werden.

Welche Nachhaftung ist vereinbart?

Die Nachhaftungsvereinbarung des Vertrages beendet die Einstandsverpflichtung des Versicherers nach Beendigung des Vertrages. Regelmäßig endet die Nachhaftung von Berufshaftpflichtversicherungen für Dienstleister zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages. Was bedeutet dies?

Beispiel: Der Versicherungsnehmer unterhält seit 1998 eine Berufshaftpflichtversicherung bei Versicherer X. Die Nachhaftung ist auf zwei Jahre vereinbart. Der Versicherungsnehmer kündigt fristgemäß zum 1.1.2007 seinen Vertrag (z.B.: wegen Geschäftsaufgabe). Im Jahr 2010 wird ein Anspruch aus einem Auftrag des Jahres 2003 geltend gemacht. Der Versicherer wird sich auf Leistungsfreiheit berufen, da die Nachhaftungsfrist zum 1.1.2009 abgelaufen ist.

Dem kann man auf zwei Arten entgegenwirken:

- Vereinbarung einer Verlängerung der Nachhaftungsfrist z.B. bei Geschäftsaufgabe gegen einen Einmalbeitrag
oder
- Verhandlung bereits bei Vertragsschluss über eine längere Nachhaftungsfrist.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80
Fax (040) 226 337 - 888
kontakt@allcura-versicherung.de